

Mit einer Patientenverfügung, dem zweiten wichtigen Dokument, sollte ein Mensch seinen Willen für seine Zukunft zusätzlich zur vorliegenden Vollmacht regeln. Birgit A. etwa wurde nach dem Schlaganfall schwerstpflegebedürftig.

So war sie nicht mehr in der Lage, die Entscheidung über die Magensonde zu treffen. Die Ärzte konnten ihre Situation medizinisch nicht mehr positiv verändern. In ihrer Patientenverfügung hatte sie – ärztlich beraten – lebensverlängernde Maßnahmen zwar untersagt. Hatte Birgit A. in der Patientenverfügung aber zusätzlich ihren Willen geäußert, auch

auf die Sonde zu verzichten? Hatte sie das etwa festgelegt und sich stattdessen gewünscht, durch Pfleger oder durch ihren Mann Essen zu bekommen? Bei der näheren Einsicht in die Patientenverfügung stellte sich heraus, dass sie – so begründet – die Sonde entschieden abgelehnt hatte.

„Die Ärzte“, erläutert Andree, „müssen sich an dem Willen und dem Wunsch des Patienten orientieren, können ohne ihn nicht handeln.“ Eine in „gesunden Zeiten“ erstellte Patientenverfügung dokumentiere auf diese Weise das Einverständnis zur später evtl. notwendigen Behandlung, Muster gibt es im Internet – und bei

Google auch unter den Stichworten Caritas und Patientenverfügung.

Beratung: Der SkF bietet ein breites Spektrum an Informationen und Veranstaltungen rund ums Thema. Er informiert regelmäßig über Vollmachten. „Die SkF-Beratung“, sagt Meinolf Andree, „hilft Menschen gern dabei, wenn sie eine gesetzliche Vollmacht erstellen.“ Auch gibt es für die Vorsorgevollmacht Muster (z. B. Bundesministerium der Justiz). Beratungstermine gibt es in Meschede, Steinstraße 12, Tel. 02 91/99 74-0, täglich von 10 bis 12 Uhr.

M. A.